

## **Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER über den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER entsprechend § 293a AktG**

### **I. Einführung**

Die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, Bielefeld, und die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER, Bielefeld, haben am 13. März 2003 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag – im folgenden auch Unternehmensvertrag genannt – abgeschlossen.

Der Unternehmensvertrag sieht vor, dass die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER die Leitung ihrer Gesellschaft der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft unterstellt und ihr ganzes Ergebnis von der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft übernommen wird. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft (Punkt 7 der Tagesordnung) am 16. Mai 2003 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die weiteren zustimmungspflichtigen Gremien haben bereits ihre Zustimmung erteilt. Der Aufsichtsrat der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft hat mit Beschluss vom 28. November 2002 zugestimmt. Ferner hat die Gesellschafterversammlung der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 13. März 2003 dem Unternehmensvertrag einstimmig zugestimmt. Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft erstatten der Vorstand der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER gemeinsam entsprechend § 293a AktG einen Bericht über den Unternehmensvertrag. Der Inhalt dieses Berichtes über den Unternehmensvertrag orientiert sich grundsätzlich an den aktienrechtlichen Bestimmungen des § 293a AktG. Abweichungen ergeben sich jedoch im vorliegenden Fall daraus, dass es sich bei der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER als abhängige Gesellschaft nicht, wie in den aktienrechtlichen Regelungen der §§ 291 ff. AktG vorausgesetzt, um eine Aktiengesellschaft, sondern um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt. Insoweit sind die Besonderheiten, die für die Beteiligung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einem Unternehmensvertrag gelten, zu berücksichtigen.

### **II. Rechtliche und wirtschaftliche Situation der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER**

Die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER, deren Stammkapital 5.000.000,00 € beträgt, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft. Sie fungiert als Holdinggesellschaft und ist durch ihre Tochtergesellschaften die weltweite Vertriebs- und Serviceschnittstelle zum Markt für alle Produkte des GILDEMEISTER-Konzerns. Die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GIL-

DEMEISTER ist mit ihren 37 selbstständigen, als Profit-Center geführten Tochtergesellschaften, fünf Zweigniederlassungen und sechs weiteren Vertriebs- und Servicestandorten in allen bedeutenden Werkzeugmaschinen-Abnehmerländern der Welt vertreten. Sie hat in den Jahren 2000, 2001, 2002 die folgenden Umsatzerlöse und Jahresüberschüsse erzielt:

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>Umsatzerlöse</b>
	<b>in TEUR</b>	<b>in TEUR</b>
2000	4.490	131.185
2001	4.387	65.563
2002	1.987	71.669

Für das Geschäftsjahr 2003 wird eine positive Entwicklung der Umsatzerlöse und des Jahresüberschusses gegenüber dem Geschäftsjahr 2002 erwartet.

### **III. Wesentlicher Inhalt des Unternehmensvertrages**

#### **1. Beherrschung**

Die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER als abhängige Gesellschaft (Organgesellschaft) unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft als herrschende Gesellschaft (Organobergesellschaft). Die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Für dieses Weisungsrecht gilt § 308 AktG entsprechend, insbesondere ist die Geschäftsführung der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER verpflichtet, die Weisungen der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft zu befolgen.

#### **2. Ergebnisübernahme**

Die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn aus dem mit Zustimmung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft aufgestellten Jahresabschluss, unmittelbar an diese abzuführen. Der abzuführende Gewinn ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

Die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER ist mit Zustimmung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer des Unternehmensvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorgenannten Rücklagen, die vor Beginn des Unternehmensvertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die vorstehend erläuterten Regelungen des Unternehmensvertrages entsprechen den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.

Die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft ist entsprechend § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die nach den vorstehenden Grundsätzen zulässige Auflösung von Rücklagen ausgeglichen wird. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Bei den vorstehend erläuterten Vereinbarungen handelt es sich um beim Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen übliche und in weiten Teilen im Aktiengesetz geregelte Vertragsbestimmungen.

### **3. Sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen**

Der Unternehmensvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER wirksam. Der Antrag auf Eintragung wird nach Zustimmung der Hauptversammlung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft gestellt werden. Die Bestimmungen des Unternehmensvertrages über die Ergebnisabführung gelten rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2003. Das Weisungsrecht (Beherrschung) kann erst ab dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung ausgeübt werden.

Der Unternehmensvertrag wird nicht für die übliche Dauer von fünf Jahren, sondern vielmehr für die Dauer von sechs Jahren (bis zum 31. Dezember 2008) geschlossen, um seine steuerliche Anerkennung auch dann zu ermöglichen, wenn die endgültige Fassung des am 21. Februar 2003 vom Bundestag beschlossenen Steuervergünstigungsabbaugesetzes die steuerliche Anerkennung des Unternehmensvertrages erst ab dem 1. Januar 2004 zulässt. In diesem Fall würden für das Jahr 2003 trotzdem keine steuerlichen Nachteile entstehen. Der Unternehmensvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt worden ist.

Neben diesem ordentlichen Kündigungsrecht, das von den Parteien erstmals zum 31. Dezember 2008 ausgeübt werden kann, haben beide Parteien das Recht zur Kündigung des Unternehmensvertrages aus wichtigem Grund. Die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER beteiligt ist.

Da es sich bei der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER um eine 100%ige Tochtergesellschaft der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft handelt, ist im Unternehmensvertrag weder eine Ausgleichszahlung noch eine Abfindung für außen stehende Gesellschafter vorgesehen.

In entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG bedurfte es keiner Prüfung des Unternehmensvertrages durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und entsprechend § 293e AktG auch keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichtes, da sich alle Geschäftsanteile an der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER in der Hand der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft befinden.

#### **IV. Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmensvertrages**

Zwischen der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER besteht bereits jetzt über die gesellschaftsrechtliche Verbindung hinaus eine enge wirtschaftliche, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit. Der Abschluss des Unternehmensvertrages soll dazu beitragen, diese Zusammenarbeit zu intensivieren und dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Der Unternehmensvertrag sichert der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft das Recht, der Geschäftsführung der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER Weisungen zu erteilen und auf diese Weise die Leitung der Gesellschaft zu übernehmen. Zwar hat die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft aus ihrer Gesellschafterstellung bei der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER auch bisher schon Einflussnahmemöglichkeiten auf die Gesellschaft; der Unternehmensvertrag ermöglicht es aber der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung Weisungen zu erteilen, die ausschließlich im Interesse der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft liegen.

Der Unternehmensvertrag dient dazu, eine Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER herzustellen. Die steuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER und der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft. Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnisausgleich ermöglicht. Gewerbsteuerlich stellt die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER eine Betriebsstätte der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft dar, so dass nur bei letztgenannter Gesellschaft Gewerbesteuer anfällt.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes waren keine Anhaltspunkte ersichtlich, die kurzfristig die Entstehung von größeren Verlusten bei der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER und damit eine Verlustübernahmeverpflichtung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft aus dem Unternehmensvertrag als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die vergangenen Jahre waren für die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER erfolgreich. Mit dem Ausbau der weltweiten Vertriebs- und Serviceaktivitäten hat die Gesellschaft erhebliche Vorleistungen in den letzten Jahren getätigt. Das Unternehmen hat in den zurückliegenden drei Jahren dennoch positive Anteile zum Ergebnis der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft als auch zum Konzern beigetragen. Die wirtschaftliche Lage der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER wird auch weiterhin positiv beurteilt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Werkzeugmaschinen-geschäft konjunkturellen Schwankungen unterworfen ist.

#### **V. Alternativen zum Abschluss des Unternehmensvertrages**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Unternehmensvertrages, mit der die vorstehend erläuterten Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht

werden können, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER erreicht werden.

Bielefeld, den 25. März 2003

**GILDEMEISTER Aktiengesellschaft**

Dr. Rüdiger Kapitza

Dr. Ing. Raimund Klinkner

Dieter Schäfer

Michael Welt

**DMG Vertriebs und Service GmbH**  
**DECKEL MAHO GILDEMEISTER**

Jean Averland

Franz Guggemos